



Taxordnung 2021

Inhalt

1	Administration.....	2
2	Grundsatz.....	2
3	Geltung.....	2
4	Aufenthaltstaxen.....	2
	4.1 Taxen	2
	4.2 Pensions- und Betreuungsleistungen	3
	4.3 Zuschläge und Reduktionen	3
	4.4 Individuelle Verrechnung	3
5	Pflegetaxen (KLV).....	4
	5.1 Taxen	4
	5.2 Individuelle Verrechnung	4
6	Vorauszahlung.....	4
7	Weitere Bestimmungen.....	5
	7.1 Pflichten der Bewohnerin, des Bewohners bzw. ihrer Angehörigen	5
	7.2 Rechnungsstellung	5
	7.3 Bedarfsabklärung für Pflegeleistungen	5
	7.4 Taxänderungen	5
	7.5 Allgemeine Hinweise	5
	7.6 Gesetzliche Grundlagen	6

1 Administration

Adresse: Stiftung Erlen, Engelbergerstrasse 6, 6390 Engelberg
Telefon 041 639 65 65 / Fax 041 639 65 66
ZSR: H.7004.06
MwSt-Nr.: CHE-158.794.524 MWST
Bankverbindung: Sparkasse Engelberg, 6390 Engelberg
IBAN: CH69 0663 3740 2132 6783 0
Website: www.erlenhaus.ch

2 Grundsatz

Die Taxordnung regelt die Ansätze für die Rechnungsstellung für:

- den Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Erlenhaus (Pension- und Betreuung ohne Pflege)
- Pflegeleistungen
- Vorschüsse und Dienstleistungen mit individueller Verrechnung

Grundlage für die Festsetzung der Taxen bildet die Vollkostenrechnung des Erlenhauses.

Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag.

3 Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Erlenhauses und ist Grundlage und Bestandteil des Aufenthaltsvertrages.

Änderungen der Taxordnung erfolgen durch Beschluss des Stiftungsrates.

4 Aufenthaltstaxen

Die Aufenthaltstaxen werden für die Pension und Betreuung im Erlenhaus erhoben. Darin eingeschlossen sind Dienstleistungen, mit welchen den Bewohnerinnen und Bewohnern Sicherheit, Struktur, und Geborgenheit geboten werden, inklusive Aktivierung, Unterhaltung und Beratung. Verzichtet eine Bewohnerin, ein Bewohner auf Dienstleistungen, welche in der Aufenthaltstaxe enthalten sind, so hat dies keine Reduktion der Aufenthaltstaxe zur Folge.

4.1 Taxen

Aufenthaltstaxe pro Tag	CHF 163.00
--------------------------------	-------------------

4.2 Pensions- und Betreuungsleistungen

Im Preis für Pension und Betreuung sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Zimmermiete
- Drei Mahlzeiten und ein Getränk am Nachmittag sowie Früchte, Mineralwasser und Tee
- Benützung der allgemeinen Aufenthaltsräume
- Strom, Zentralheizung, Wasser-, Radio- und TV-Anschluss
- Reinigung des Zimmers sowie Entsorgung der Abfälle
- Waschen der üblichen Bett-, Tisch-, Toiletten-, und Privatwäsche (ohne chemische Reinigung)
- Alltagsgestaltung, Aktivierung und allgemeine Anlässe
- Beratung in Alltags- und Finanzierungsfragen
- Versicherung der Zimmereinrichtung gegen Feuer-, Wasser- und Elementarschäden (ausgenommen Einrichtungs- und Wertgegenstände von besonderem Wert)
- Privathaftpflichtversicherung
- Notfallruf Tag und Nacht

4.3 Zuschläge und Reduktionen

- Der Zuschlag für einen Ferien- oder Entlastungsaufenthalt beträgt CHF 5.00 pro Tag.
- Wird ein Zimmer reserviert und nicht zum vereinbarten Termin bezogen, ist bis zum definitiven Eintritt CHF 70.00 pro Tag zu bezahlen.
- Während der Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (Spital, Rehabilitation) erfolgt ab dem ersten Tag bis zur Rückkehr eine Reduktion von CHF 15.00 pro Tag.
- Bei Abwesenheit aus persönlichen Gründen erfolgt ab dem vierten Tag die Einstellung der Pflorgetaxen sowie eine Reduktion von CHF 15.00 pro Tag, jedoch höchstens für insgesamt 14 Tage im Jahr. Maximal 10 einzelne Mittagessen werden Ende Jahr gegen Vorlage des Rückerstattungsgutscheins mit einem Cafeteria-Gutschein im Wert von CHF 10.00 pro Mahlzeit zurückerstattet.
- Für den Zimmerservice für Bewohnerinnen und Bewohner bis Pflegestufe 6 werden CHF 3.00 pro Mahlzeit verrechnet. Dieser wird jeweils für einen Kalendermonat vereinbart. Die Bestellung, Änderung oder Kündigung muss bis zum 20. des Vormonats erfolgen. Der Zimmerservice für das Frühstück und die Zwischenmahlzeiten ist in der Aufenthaltstaxe inbegriffen.
- Während der Wartefrist nach der Zimmerräumung (siehe 7.1) werden CHF 70.00 pro Tag in Rechnung gestellt.

4.4 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Zuschlag Hospiz	Pauschal	CHF 500.00
Zimmerreinigung	pauschal	CHF 500.00
Räumung	pauschal max.	CHF 400.00
Inventarisierung	pro Stunde	CHF 100.00
Entsorgung	pro kg	CHF 1.00
Telefonanschluss Grundgebühr und Apparatemiete	pro Monat	CHF 15.00
Gesprächstaxen		nach Aufwand
Vorschüsse (z.B. Taschengeld, Einkäufe Kosmetika)		nach Aufwand
Persönliche Bezüge (Konsumation Cafeteria, Kiosk)		nach Aufwand
Näh- und Flickarbeiten	pro Stunde	CHF 40.00
Wäschekennzeichnung	pro Stück	CHF 1.00
Begleitung ausser Haus ab 15 Minuten je nach Qualifikation	pro Stunde	CHF 60.00/80.00
Fahrtspesen PW in Engelberg	pauschal	CHF 7.00
Fahrtspesen PW	pro km	CHF 0.70
Verpflegung von Gästen		nach Aufwand
Dienstleistungen wie Podologin, Coiffeuse etc.		nach Aufwand
Umzugskosten		nach Aufwand

5 Pflegetaxen KLV¹

5.1 Taxen

Die Pflegetaxen haben ausschliesslich die Kosten für die gesetzlich umschriebenen Pflegeleistungen abzugelten. Daran haben sich die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Krankenkassen mit gesetzlich verankerten Beiträgen zu beteiligen. Die Restfinanzierung der Einwohnerinnen und Einwohner von Engelberg wird von der Einwohnergemeinde Engelberg übernommen und ist im Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten vom 5. November 2010 beschrieben. Dieses Reglement wird mit der Taxordnung abgegeben. Ebenfalls in diesem Reglement ist die Übernahme der Pflegekosten für Bewohnerinnen und Bewohnern aus übrigen Gemeinden im Kanton Obwalden und aus anderen Kantonen geregelt.

Bezeichnung	Pflegestufe ²	Kosten	Bewohner/in ³	Krankenkasse ⁴	Einwohnergemeinde ⁵
Pflege­taxe KLV	1	CHF 18.00	CHF 8.40	CHF 9.60	CHF 0.00
Pflege­taxe KLV	2	CHF 44.00	CHF 23.00	CHF 19.20	CHF 1.80
Pflege­taxe KLV	3	CHF 72.00	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 20.20
Pflege­taxe KLV	4	CHF 100.00	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 38.60
Pflege­taxe KLV	5	CHF 128.00	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 57.00
Pflege­taxe KLV	6	CHF 156.00	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 75.40
Pflege­taxe KLV	7	CHF 184.00	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 93.80
Pflege­taxe KLV	8	CHF 212.00	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 112.20
Pflege­taxe KLV	9	CHF 240.00	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 130.60
Pflege­taxe KLV	10	CHF 268.00	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 149.00
Pflege­taxe KLV	11	CHF 296.00	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 167.40
Pflege­taxe KLV	12	CHF 324.00	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 185.80

5.2 Individuelle Verrechnungen

Medikamente und Therapien werden individuell verrechnet.

6 Vorauszahlung

Beim Eintritt ist pro Person eine Vorauszahlung von CHF 5'000.00 zu leisten. Diese wird separat in Rechnung gestellt. Sie dient als Vorauszahlung für die letzte Monatsrechnung und ist unverzinst. Temporäre Aufenthalter/innen schulden kein Depot.

.....
¹ Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV, siehe 7.5

² KLV Art. 7a Abs. 3

³ Dieser Selbstbehalt ist gesetzlich definiert mit 20% des höchsten Beitrags der Krankenversicherer (KVG Art. 25a Abs.5).

⁴ Diese Beiträge sind in KLV Art. 7a Abs. 3 für die ganze Schweiz gesetzlich geregelt.

⁵ Reglement der Einwohnergemeinde Engelberg über die Beteiligung an den Pflegekosten.

7 Weitere Bestimmungen

7.1 Pflichten der Bewohnerin oder des Bewohners bzw. ihrer Angehörigen

- Nach dem Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners ist das Zimmer innert 10 Tagen zu räumen.
- Nach der Räumung wird eine Wartefrist von sechs Tagen in Rechnung gestellt.

7.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an den Bewohner oder an die Bewohnerin erfolgt monatlich rückwirkend. Es wird eine detaillierte Rechnung erstellt. Der Beitrag der Krankenkasse wird direkt bei der jeweiligen Versicherung erhoben und die Restfinanzierung der zuständigen Gemeinde bzw. dem zuständigen Kanton in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungseingänge werden Verzugszinsen von 5% p.a. verrechnet. Die Spesen für Mahnschreiben betragen CHF 5.00 pro Schreiben.

Die Ein- und Austrittstage werden voll berechnet.

7.3 Bedarfsabklärung für Pflegeleistungen

Die Bedarfsabklärung mit dem zwölfstufigen System BESA (**B**ewohner-**E**instufungs- und **A**brechnungs-**S**ystem) erfolgt erstmals nach 14 Kalendertagen, dann periodisch jeweils nach sechs Monaten⁷ oder nach einer Statusveränderung. Aufgrund dieser Einstufung wird die entsprechende Pflorgetaxe erhoben.

Im Falle einer Überprüfung unserer Abrechnung durch Ihre Krankenkasse ist das Heim gemäss KVG verpflichtet, sämtliche Personendaten der Bewohnerin oder des Bewohners dem Versicherer herauszugeben. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage bedarf es keiner persönlichen Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners für die Datenherausgabe. Dies deshalb, weil der Datenschutz dadurch gewährleistet ist, dass die Krankenversicherer wie die Mitarbeitenden der strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht unterstehen.

7.4 Taxänderungen

Taxänderungen werden drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt.

7.5 Allgemeine Hinweise

Konzessionsgebühren für Radio- und Fernsehen gehen zu Lasten des Bewohners oder der Bewohnerin. Bezügerinnen und Bezüger von AHV- und IV-Ergänzungsleistungen werden auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreit. Stark pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Meldepflicht an die Billag befreit. Formulare zum Vorgehen sind unter www.billag.ch oder bei der Bewohneradministration im Erlenhaus erhältlich.

Hilflosenentschädigung für mittel bis schwer pflegebedürftige Personen: Das Formular kann bei der zuständigen Ausgleichskasse eingefordert werden. Bei den Formalitäten ist das Erlenhaus behilflich. Die Hilflosenentschädigung ist vermögensunabhängig, der Gutspracheentscheid erfolgt nach einer Karenzfrist von einem Jahr und ist nicht rückwirkend.

Mittlere Hilflosenentschädigung	pro Monat	CHF 598.00
Schwere Hilflosenentschädigung	pro Monat	CHF 956.00

.....
⁷ KLV Art. 8 Abs. 6 lit. B

Ergänzungsleistungen der AHV-/IV: Der Anspruch muss durch die Bewohnerin oder den Bewohner bzw. die für die administrativen Belange bevollmächtigte Person bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend gemacht werden.

Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Leitung des Alters- und Pflegeheims Erlenhaus. Kann keine Einigung erzielt werden, der Stiftungsrat anzurufen.

7.6 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL, SR 832.104)
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV, SR 832.112.31)
- Gesundheitsgesetz Obwalden
- Reglement der Einwohnergemeinde Engelberg über die Beteiligung an den Pflegekosten
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit den Krankenkassen die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.lak.ch öffentlich einsehbar.

Diese Taxordnung beruht auf dem Beschluss des Stiftungsrates vom 15. September 2020 und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Stiftung Erlen Engelberg

Seppi Hainbuchner
Präsident

Susanne Imfeld
Stiftungsrätin